



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 37 – Nr. 13 – 12.10.2011
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen (Neufassung und Änderung)	690
Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC – Quantitative Biology Center)	694
Nutzerordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC - Quantitative Biology Center)	697
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master	700
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung	701
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den inter fakultären M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ (Master of Arts) der ehemaligen Fakultät für Kulturwissenschaften und Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	705
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften	707
Achte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.), Besonderer Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration	708

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Einrichtung des Zentrums für islamische Theologie	711
Einrichtung des Zentrums für Quantitative Biologie	711

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen (Neufassung und Änderung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), und von § 18 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 15. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2010, S. 387), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juli 2011 die nachfolgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen vom 10. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2008, S. 53) beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

Das Asien-Orient-Institut (AOI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen. Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den auf die Länder Asiens und des Orients bezogenen Regionalwissenschaften sowie in den systematischen Wissenschaften mit einem Fokus auf diese Region. Die Dienstaufsicht über das Asien-Orient-Institut (AOI) übt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät der Fakultätsvorstand unter Vorsitz des Dekans¹ der Philosophischen Fakultät aus.

§ 2 Gliederung

(1) Das Asien-Orient-Institut ist gegliedert in:

- die Abteilung für Orient- und Islamwissenschaften,
- die Abteilung für Ethnologie,
- die Abteilung für Indologie und Vergleichende Religionswissenschaft,
- die Abteilung für Japanologie,
- die Abteilung für Sinologie und Koreanistik

(2) Den Abteilungen stehen die Institutsbibliotheken, die technische Ausstattung sowie die Seminar- und Übungsräume gemeinsam zur Verfügung.

§ 3 Vorstand

(1) Das Asien-Orient-Institut wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (a) jeweils einem Vertreter aus jeder Abteilung des AOI, der der Gruppe der hauptamtlichen Professoren angehört, dessen Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist und der von den Abteilungen in den Vorstand entsandt wurde, sowie
- (b) zwei Vertretern aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter, die gemäß § 4 Abs. 2 aus dieser Gruppe gewählt wurden. Im Fall, dass ein Geschäftsführer aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter bestellt wurde, wird nur ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter hinzu gewählt.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

(2) Der Geschäftsführende Direktor sowie zwei Stellvertreter werden gemäß § 7 vom Institutsrat aus dem Kreis der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen Professoren gewählt.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

(4) Der Vorstand tagt in der Regel vor den Fakultätsratssitzungen, jedoch mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird.

(5) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Institutsversammlung ein, in der die Institutsangehörigen über Vorgänge im Institut und Beratungen im Institutsrat informiert werden.

(6) Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig. Die Abteilungen verwalten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbst, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung, dem Dekanat oder dem Institut verwaltet werden.

(7) Die Direktoren der Abteilungen, die von jeder Abteilung aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren selbst bestimmt werden, regeln die internen Angelegenheiten der Abteilung und sind verpflichtet, den Vorstand über alle Veränderungen in der Personal- und Finanzstruktur der Abteilung zu unterrichten.

(8) Der Geschäftsführende Direktor kann durch einen Geschäftsführer unterstützt werden. Dieser ist für die Erledigung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung zuständig. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands.

§ 4 Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

- (a) der Geschäftsführende Direktor als Vorsitzender
- (b) alle Hochschullehrer des Instituts
- (c) alle habilitierten Mitglieder des Instituts
- (d) der Geschäftsführer des Instituts, sofern bestellt
- (e) je ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter aus den einzelnen Abteilungen
- (f) zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Dienstes
- (g) der/die Gleichstellungsbeauftragte des Instituts
- (h) fünf Vertreter der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. (1), lit. (e) und (f) werden von der jeweiligen Gruppe bestellt. Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. (1), lit. (h) werden von der Fachschaft der Philosophischen Fakultät aus jeweils unterschiedlichen Studiengängen, die vom AOI selbst oder in Kooperation mit anderen Fächern und Fakultäten angeboten und betrieben werden, bestellt.

(3) Der Institutsrat berät den Vorstand in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

(4) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester den Institutsrat ein und leitet die Beratungen. Er unterrichtet den Institutsrat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen im Institut und den Abteilungen.

§ 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Asien-Orient-Institut erledigt alle bei ihm anfallenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors, ggf. auch durch den Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand erstellt die Anträge für den zentralen Haushalt, koordiniert die Haushalte der Abteilungen und leitet den Gesamthaushalt an den Dekan weiter.

(3) Der Vorstand entscheidet

- a) über die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- b) über die Besetzung von Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals für zentrale Institutsaufgaben. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Vorschriften der §§ 11, 12, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25 LHG bleiben unberührt.

(4) Die Abteilungen beschließen über die Verwendung der ihnen durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit es sich nicht um personen- oder zweckgebundene Zuweisungen handelt. Die Beschlüsse werden dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführung mitgeteilt. Beschlüsse, die nicht mit geltendem Recht in Übereinstimmung stehen, sind vom Geschäftsführenden Direktor zu beanstanden.

(5) Die Verwaltung der Außenstellen in Beijing (Peking Universität), Seoul (Seoul National University) und Kyōto (Dōshisha Universität) obliegt (teils in Abstimmung mit dem Tübinger Mitglied im European Board des ECCS) jeweils der Abteilung für Sinologie und Koreanistik bzw. der Abteilung für Japanologie.

§ 6 Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Alle Institutsangehörigen können im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Institutseinrichtungen kostenfrei benutzen.

§ 7 Wahlordnung

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Institutsrats.

(2) Der Geschäftsführende Direktor sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden vom Institutsrat in geheimer Wahl aus dem Kreise der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen Professoren gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, sie beginnt stets am 01. Oktober. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor sowie die beiden Stellvertreter führen die Dienstgeschäfte bis zur Bestellung der Nachfolger weiter.

(3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei aus dem Institutsrat zu wählenden Mitgliedern.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des Institutsrats sowie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten aus der Gruppe der Professoren auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht,

so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit des Institutsrats zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

§ 8 Fachbereich und Fachbereichsbeirat

(1) Das AOI ist Teil des Fachbereichs "Asien- und Orientwissenschaften" der Philosophischen Fakultät.

(2) Wenn neben dem AOI keine anderen Institute in diesem Fachbereich vertreten sind, nehmen der Direktor bzw. seine Stellvertreter die Funktion von Fachbereichsprecher bzw. stellvertretenden Fachbereichsprechern gemäß § 9 Fakultätssatzung wahr.

(3) Wenn neben dem AOI keine anderen Institute in diesem Fachbereich vertreten sind, nimmt der Institutsrat (nach § 4) die Funktion des Fachbereichsbeirats gemäß § 9 Abs. 6 Fakultätssatzung wahr.

(4) In den in Abschnitt (2) und (3) genannten Fällen bedarf es bei Entscheidungen auf Fachbereichsebene im Sinne der Mitwirkungspflichten gemäß § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des Institutsrats sowie die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus der Gruppe der Professoren.

§ 9 Studienkommission

(1) Die Studienkommission für den Fachbereich "Asien- und Orientwissenschaften" befasst sich für die von ihnen betreuten Studiengänge mit allen vom Gesetz der Studienkommission zugewiesenen Aufgaben. Sie erhält von der Fakultätsverwaltung alle notwendige Hilfe bei der Einhaltung vergleichbarer Standards innerhalb der Fakultät, bei der Anpassung an von außen vorgegebene Rahmenrichtlinien u.ä. sowie Rechnungshilfe bei der Verwendung der Studiengebühren.

(2) Den Vorsitz der Studienkommission für den Fachbereich „Asien- und Orientwissenschaften“ führt der dafür zuständige Studiendekan.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Über Anträge auf Änderung dieser Ordnung entscheidet der Institutsrat. Die Anträge sind dem Institutsrat zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen

- (a) einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie
- (b) einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der im Institutsrat vertretenen hauptamtlichen Professoren.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.09.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC – Quantitative Biology Center)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), und von § 20 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 15. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2010, S. 387), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Organisation

(1) Das Zentrum für Quantitative Biologie (QBiC) ist eine zentrale universitäre Einrichtung (gem. § 15 Abs. 7 LHG) der Universität Tübingen. Aufgabe des QBiC ist die Förderung und Koordination der Forschung im Bereich der quantitativen Biologie insbesondere mit Hochdurchsatzmethoden sowie die Koordination, der Ausbau und der Betrieb der dazu notwendigen Infrastruktur (sofern dies nicht bereits durch andere Einrichtungen der Universität Tübingen abgedeckt ist). Darüber hinaus ist es die Aufgabe des QBiC, Nutzer bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten mit Hochdurchsatzverfahren zu unterstützen und die anfallenden Daten zu archivieren.

(2) Das Zentrum benutzt nach Maßgabe vorgesehener Vereinbarungen Räumlichkeiten und Infrastruktur der Universität, des Universitätsklinikums Tübingen sowie Infrastruktur seiner Mitgliedseinrichtungen. Mitgliedseinrichtungen des QBiC zum Zeitpunkt der Gründung sind die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Einrichtungen. In getrennten Vereinbarungen legen diese Einrichtungen fest, in welchem Ausmaß ihre Instrumente, Personal und Einrichtungen durch das QBiC benutzt bzw. zur Nutzung vermittelt werden können. Weitere Einrichtungen können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden (siehe § 2 Abs. 3).

(3) Organisation, Betrieb der Infrastruktur und Nutzungsmodalitäten des QBiC werden in den näheren Einzelheiten vom Vorstand des QBiC geregelt.

§ 2 Vorstand und Direktor

(1) Der Vorstand des QBiC setzt sich aus jeweils zwei Vertretern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und dem Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie zusammen. Die außeruniversitären Mitglieder gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, dem Dekan der Medizinischen Fakultät bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des MPI für Entwicklungsbiologie benannt. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder aus der Universität Tübingen und außeruniversitären Einrichtungen für den Vorstand benennen, wenn eine entsprechende Kooperation im Rahmen des QBiC vorliegt.

(2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen hauptamtlichen Professor der Universität Tübingen für jeweils zwei Jahre als wissenschaftlichen Direktor des Zentrums. Der Direktor wird vom Rektor der Universität Tübingen bestellt und den Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät angezeigt.

(3) Der Vorstand regelt den Betrieb und die Weiterentwicklung des QBiC. Er ist zuständig und verantwortlich für

- die Koordination zwischen den einzelnen Einrichtungen und die strategische Planung in Absprache mit diesen Einrichtungen und den Nutzern;
- die Aufnahme weiterer Einrichtungen in das QBiC.
- die Priorisierung von Projekten und die Verteilung von Kapazitäten innerhalb des QBiC
- die Erstellung regelmäßiger Berichte,
- die Organisation einer regelmäßig durchzuführenden Evaluation.

(4) Der Direktor sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch den Geschäftsführer des Zentrums.

§ 3 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand des QBiC wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer des Zentrums als wissenschaftlichem Koordinator geleitet, der dem Vorstand direkt zugeordnet ist und der in seinen Aufgaben von einem Sekretariat unterstützt wird.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Von den Mitgliedseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 kann jeweils eine Person in die Mitgliederversammlung des QBiC entsandt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktor eingeladen. Sie unterstützt den Vorstand beratend insbesondere bei der Priorisierung von Projektanträgen und der strategischen Planung des Zentrums. Weitere beratende Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verwendung der Ressourcen;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

Das Rektorat der Universität Tübingen ernennt einen externen wissenschaftlichen Beirat des Zentrums. Der externe Beirat berät den Vorstand des Zentrums fachlich und nimmt alle drei Jahre an einer fachlichen Evaluierung des QBiC teil.

§ 6 Nutzerbeirat

Nutzer des QBiC, die gleichzeitig Mitglieder einer der Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 sind, sind auch Mitglieder des Nutzerbeirats. Der Nutzerbeirat berät den Vorstand des QBiC bezüglich der strategischen Entwicklung des Zentrums.

§ 7 Nutzerordnung

Die Nutzung des QBiC wird durch eine separate Nutzerordnung geregelt.

§ 8 Finanzierung

Die Grundfinanzierung des QBiC (dauerhafte Stellen, Betrieb der Infrastruktur) erfolgt gemäß einer angestrebten Vereinbarung hälftig durch die Universität Tübingen und das Universitätsklinikum Tübingen. Die Abrechnung der Dienstleistungen auf Kostenbasis erlaubt den Ausbau des Zentrums und die Deckung der über die Grundinfrastruktur hinausgehenden Kosten. Eine Zusatzfinanzierung durch Drittmittel zum Aufbau und Ausbau des Zentrums wird angestrebt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des QBiC tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.10.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage zur Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC – Quantitative Biology Center)

Mitgliedseinrichtungen des QBiC zum Zeitpunkt der Einrichtung sind die folgenden Einrichtungen:

- Zentrum für Bioinformatik Tübingen (ZBIT)
- MFT Services Tübingen (MFT)
- Core Unit for Applied Genomics Tübingen (CAGT)
- Proteom Centrum Tübingen (PCT)
- Medizinisches Proteomzentrum (MPC)
- Core Unit Analytics, Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen (ZMBP)
- Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV)
- Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie (MPIEB)
- Institut für Medizinische Biometrie (IMB)

Nutzerordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC - Quantitative Biology Center)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), und von § 20 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 15. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2010, S. 387), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Ordnung

(1) Das Zentrum für Quantitative Biologie (QBiC) ist eine zentrale universitäre Einrichtung (gem. § 15 Abs. 7 LHG) der Universität Tübingen. Aufgabe des QBiC ist die Förderung und Koordination der Forschung im Bereich der quantitativen Biologie insbesondere mit Hochdurchsatzmethoden sowie die Koordination, der Ausbau und der Betrieb der dazu notwendigen Infrastruktur. Darüber hinaus ist es die Aufgabe des QBiC Nutzer bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten mit Hochdurchsatzverfahren zu unterstützen und die anfallenden Daten zu archivieren.

(2) Organisation und Struktur des QBiC werden durch die Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen geregelt.

(3) Die Nutzerordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen regelt ergänzend die Nutzung von Ressourcen des Zentrums und die Verteilung dieser Ressourcen.

§ 2 Leistungen des Zentrums

(1) Das Zentrum für Quantitative Biologie Tübingen vermittelt und koordiniert die Durchführung und Auswertung von biomedizinischen Experimenten mit Hochdurchsatzmethoden. Insbesondere werden Methoden im Bereich Genomik, Transkriptomik, Proteomik, Metabolomik, und Metagenomik angeboten.

(2) Das Zentrum berät im Vorfeld zur Durchführung von Experimenten zur Auswahl der Methoden, bezüglich der Qualität/Eignung der zu erwartenden Resultate, bezüglich einer möglichen Auswertung der Ergebnisse und des zur Durchführung notwendigen Aufwandes bzw. der Kosten. Das Zentrum vermittelt dabei insbesondere auch Kontakte zu wissenschaftlichen Ansprechpartnern, die im Rahmen einer Kooperation oder einer Dienstleistung die Durchführung der Experimente übernehmen können.

(3) Das Zentrum stellt den Nutzern Infrastruktur zur Speicherung, zur automatischen Auswertung und zur Archivierung der so erzeugten Daten zur Verfügung. Es berät und unterstützt bei der Integration und Auswertung der Daten.

(4) Das Zentrum übernimmt die einheitliche Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen (auch für die angeschlossenen Mitgliedsinstitutionen) und stellt diese Leistungen dem Nutzer transparent in Rechnung.

§ 3 Geltungsbereich, Nutzergruppen

(1) Nutzer des QBiC können alle Wissenschaftler sein, die ein begründetes Interesse an der Erzeugung von Hochdurchsatzdaten im Rahmen eines Forschungsvorhabens haben.

(2) Das QBiC unterscheidet interne und externe Nutzer. Interne Nutzer sind Nutzer einer der Mitgliedseinrichtungen (gemäß Anlage zu der Geschäftsordnung des QBiC), externe Nutzer sind Nutzer, die keiner dieser Einrichtungen angehören. Nutzungsentgelte werden für interne und externe Nutzer getrennt geregelt.

(3) Diese Ordnung ist für alle Nutzer des QBiC verbindlich.

§ 4 Nutzerbeirat

(1) Der Nutzerbeirat berät den Vorstand des QBiC bezüglich der strategischen Entwicklung des Zentrums. Zu diesem Zweck beruft der Direktor des Zentrums zweimal jährlich eine Sitzung des Nutzerbeirats ein, in dem die Entwicklung des Zentrums vorgestellt wird und den Mitgliedern des Nutzerbeirats Gelegenheit gegeben wird, Wünsche und Vorschläge zum Ausbau oder der Verbesserung der Dienste des Zentrums vorzubringen.

(2) Mitglieder des Nutzerbeirats sind interne Nutzer des QBiCs, die innerhalb des aktuellen oder des vorhergehenden Kalenderjahres Dienste des QBiC Anspruch genommen haben.

§ 5 Außendarstellung

(1) Das QBiC betreibt zur Information möglicher Nutzer unter Beachtung der Informationsdienste-Ordnung der Universität Tübingen eine eigene Webseite, die auch mit den Webseiten der Mitgliedseinrichtungen eng verlinkt ist. Die Webseite des QBiC informiert insbesondere über die angebotenen Leistungen und passende technische und wissenschaftliche Ansprechpartner. Um die internationale Sichtbarkeit zu gewährleisten und die Kommunikation mit ausländischen Gastwissenschaftlern in Tübingen zu vereinfachen, wird die Seite vollständig in Deutsch und Englisch angeboten.

(2) Die Webseite des QBiC enthält auch darüber hinausgehende Dokumentation zu den vorhandenen Instrumenten und den angebotenen Techniken (inkl. Verweise auf eventuell etablierte SOPs), um mögliche Nutzer schon im Vorfeld informieren zu können.

(3) Die am QBiC vorhandenen Leistungen werden darüber hinaus auch an das Datenportal der DFG kommuniziert. Die Beschreibung aller in Tübingen vorhandenen Leistungen orientiert sich daher an dem vom Datenportal der DFG geforderten Minimaldatensatz, erweitert dieses jedoch durch evtl. vorhandene weitergehende Information und Dokumentation.

§ 6 Koordination der Nutzung

(1) Zur Nutzung der Einrichtungen des Zentrums genügt ein formloser Antrag mit der Beschreibung der durchzuführenden Analyse. Anträge können elektronisch durch ein Webportal gestellt werden. Der wissenschaftliche Koordinator berät die Nutzer bezüglich der anwendbaren Methoden sowie der Planung der Experimente und Auswertungen. Er vermittelt für die Antragsteller auch Kontakte zu den Mitgliedseinrichtungen des Zentrums her, um wissenschaftliche Kooperationen zu etablieren.

(2) Durch ein zentrales elektronisches Buchungssystem können Anträge eingereicht, beurteilt und priorisiert werden. Anträge, die Messkapazitäten in erheblichem Umfang

benötigen werden vom Vorstand des QBiC nochmals geprüft und priorisiert. Anträge können formlos eingereicht werden, erfordern jedoch administrative Angaben, für die ein entsprechendes elektronisches Formular zur Verfügung steht.

(3) Stehen ausreichende Messkapazitäten an Mitgliedsinstitutionen bereit, werden alle Anträge in Reihenfolge des Eingangs auf passende freie Zeitslots der dafür in Frage kommenden Instrumente verteilt. Eine Plausibilitätsprüfung der Anträge erfolgt dabei durch Mitarbeiter der QBiC-Geschäftsstelle oder hinzugezogene Mitarbeiter der Mitgliedsinstitutionen. Stellt ein Nutzer erstmals einen Antrag oder wünscht er dies bei der Antragsstellung, erfolgt eine telefonische oder persönliche Beratung durch Mitarbeiter des QBiC zur Planung und Durchführung des Experiments

(4) Liegen mehr Anträge als Messkapazitäten vor, so werden die Anträge nach einer Beurteilung (unter Nutzung des elektronischen Buchungssystems) von Fachwissenschaftlern der Mitgliedsinstitutionen bezüglich Durchführbarkeit und wissenschaftlicher Qualität des Antrags bewertet und danach priorisiert.

§ 7 Kosten und Abrechnung

(1) Das QBiC stellt internen Nutzern die anfallenden projektbezogenen Kosten in Rechnung. Kosten für die Infrastruktur und notwendige Investitionen werden nicht in Rechnung gestellt sondern aus der Grundfinanzierung bestritten. Für externe Nutzer werden Vollkosten in Rechnung gestellt, die neben den Infrastruktur- und Investitionskosten auch einen 20%-igen Overhead beinhalten.

(2) Kostenpauschalen für Standardmethoden werden vom QBiC zusammen mit den Mitgliedseinrichtungen erarbeitet und werden ab Einrichtung des Zentrums jeweils als Anlage zu dieser Nutzungsordnung veröffentlicht. Kosten für Nichtstandardmethoden werden in mit den Nutzern und den für die Durchführung in Frage kommenden Mitgliedseinrichtungen für jeden Einzelfall festgelegt und den Nutzern vor Durchführung des Experiments mitgeteilt.

§ 8 Dokumentation und Nutzerrückmeldung

(1) Alle mit Hilfe des QBiC durchgeführten Studien werden dokumentiert und dem wissenschaftlichen Beirat auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Nutzer verpflichten sich, Publikationen, die auf Daten die mit Hilfe des QBiC erzeugt oder analysiert wurden, dem QBiC mitzuteilen.

(2) Wurden seitens der Mitarbeiter der QBiC oder der Mitgliedsorganisationen wesentliche wissenschaftliche Leistungen in das Projekt eingebracht, ist eine mögliche Koauthorschaft der Mitarbeiter aus daraus entstehenden Publikationen gemäß den jeweils gültigen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG zu prüfen.

(3) Die Nutzer des QBiC werden im Anschluss an durchgeführte Experimente online bzw. per Mail zur Qualität der Leistung des QBiC befragt. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden dem Nutzerbeirat und dem wissenschaftlichen Beirat zugänglich gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Nutzerordnung des QBiC tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.10.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master vom 17.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2004, Seite 49) mit Änderungssatzungen vom 25.06.2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2009, Seite 113), und vom 29.03.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2010, Seite 67), wird nachstehend geändert.

§ 2 (Fristen) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.10.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 8, Seite 139 ff; zuletzt geändert mit Satzung vom 09.11.2010, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 13, S. 585 f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.10.2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 28 Abs. 1 Nr. 5, zweiter Spiegelstrich „Medienwissenschaften“ wird wie folgt neu gefasst:

- ”
- Medienwissenschaft
 - G1: Einführung in die Medienwissenschaft I (5,0 LP)
 - G2: Einführung in die Medienwissenschaft II (5,0 LP)
 - G3: Forschungs- und Praxisfelder (5,0 LP)
 - drei Grundkurse aus dem Bereich „Lehrredaktionen“ (insgesamt 18 LP)
 - G4: Medienkonvergenz oder Fb2: Medienrezeption (4,0 LP)
 - F1: Einführung in Methoden der Medienforschung (8,0 LP)
- “

2. In Anlage A wird unter „2. Lehrveranstaltungen zu den Modulen“ bei den Festlegungen zum Ergänzungsbereich der Teil „Medienwissenschaft“ zu den im Ergänzungsbereich Medienwissenschaft in den Modulen 10-13 geforderten Veranstaltungen wie folgt neu gefasst:

” Medienwissenschaft

Modul 10: Basismodul Medienwissenschaft

- G1: Einführung in die Medienwissenschaft I 5,0
- G2: Einführung in die Medienwissenschaft II 5,0

Modul 11: Erweiterungsmodul 1 Medienwissenschaft

- G3: Forschungs- und Praxisfelder 5,0
- Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“ 6,0

Modul 12: Erweiterungsmodul 2 Medienwissenschaft

- G4: Medienkonvergenz oder Fb2: Medienrezeption 4,0
- F1: Einführung in Methoden der Medienforschung 8,0

Modul 13: Vertiefungsmodul Medienwissenschaft

- Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“ 6,0
- Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“ 6,0

3. In Anlage B wird in § 3 Abs. 3 der zweite Gliederungspunkt „Ergänzungsbereich Medienwissenschaften“ wie folgt neu gefasst:

• **Ergänzungsbereich Medienwissenschaft**

- G1: Einführung in die Medienwissenschaft I (5,0 LP)
- G2: Einführung in die Medienwissenschaft II (5,0 LP)
- G3: Forschungs- und Praxisfelder (5,0 LP)
- drei Grundkurse aus dem Bereich „Lehrredaktionen“ (insgesamt 18 LP)
- G4: Medienkonvergenz oder Fb2: Medienrezeption (4,0 LP)
- F1: Einführung in Methoden der Medienforschung (8,0 LP)

Artikel 2 Inkrafttreten / Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt an Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011. Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Tübingen ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen, gilt sie uneingeschränkt.

Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Tübingen vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, aber noch keine der in der Tabelle in Abs. 2 in der linken Spalte aufgeführten Studien- bzw. Prüfungsleistungen im Ergänzungsbereich Medienwissenschaft erbracht haben, gilt sie ebenfalls uneingeschränkt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Tübingen vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben und bereits im Ergänzungsbereich Medienwissenschaft einzelne Studien- und / oder Prüfungsleistungen erbracht haben, gilt dabei folgende Übergangsregelung:

Die nach der bisherigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung erbrachten Studien- und / oder Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Tabelle angerechnet.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss geeignet durch Entscheidung über die Anerkennung im Einzelfall andere nach der bisher gültigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen auf die nach der mit Wirkung zum Wintersemester 2010/2011 gültigen Prüfungs- und Studienordnung geforderten Studien- bzw. Prüfungsleistungen anrechnen bzw. eine abweichende Anrechnung vornehmen.

Anrechnung der bisherigen Module auf die nach der Änderung der Prüfungs- und Studienordnung im Ergänzungsbereich Medienwissenschaft im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportpublizistik geforderten Module

<u>Module Ergänzungsbereich Medienwissenschaft nach der bisher gültigen „Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung“</u>	<u>LP</u>	<u>Module Medienwissenschaft nach der Änderung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und</u>	<u>LP</u>

<u>(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 8, S. 139 ff) in der Fassung der „Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung“ (Amtliche Bekanntmachungen 2010, Nr. 13, S. 585 f)</u>		<u>Gesundheitsförderung“ mit Wirkung zum Wintersemester 2010/2011</u>	
<u>Bezeichnung des bisherigen (Teil-) Moduls</u>		<u>Bezeichnung des nach der Neufassung geforderten (Teil) Moduls, auf welches ein in der linken Spalte derselben Zeile genanntes, bereits erbrachtes bisheriges Modul angerechnet werden kann</u>	
M10a: Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Grundlagen“	4	Modul 10a: G1: Einführung in die Medienwissenschaft I	5
M10b: Einführung in die Medienforschung und Medienanalyse	4	Modul 10b: G2: Einführung in die Medienwissenschaft II	5
M11a: Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Grundlagen“	4	Modul 11a: G3: Forschungs- und Praxisfelder	5
M11b: Seminar „Zeichensysteme, Text- und Mediendesign“	4	Modul 12b: F1: Einführung in Methoden der Medienforschung	8
M12b: Seminar „Kommunikationsanalyse“	4	Falls von den beiden bisherigen Modulen M11b und M12b nur eines erbracht wurde, dann ist für die Anrechnung auf das Modul 12b: F1: „Einführung in Methoden der Medienforschung“ zusätzlich zum bisher bereits erbrachten Modul M11b bzw. M12b noch das einen Teil des Moduls Modul 12b: F1: „Einführung in Methoden der Medienforschung“ bildende Methodenpraktikum zu absolvieren. Wurde dieses Methodenpraktikum bereits absolviert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung und deren Voraussetzungen.	
M11c: Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“	5	Modul 11b: Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“	6
M12a: Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Grundlagen“	4	Modul 12a: G4: Medienkonvergenz <u>ODER</u> F2b: Medienrezeption	4
M12c: Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“	5	Modul 13a: Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“	6
M13a: Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“	5	Modul 13b: Grundkurs aus dem Bereich „Lehrredaktionen“	6
M13b: Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Praxis und Technik“	6	Insgesamt:	45
Insgesamt:	45		

Das bisherige Modul M13b: Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Praxis und Technik“ kann, falls es bereits erbracht wurde, durch den Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eines oder mehrere der anderen der in der rechten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführten Module angerechnet werden.

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Tübingen vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben und bereits sämtliche nach der bisher gültigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung geforderten, in der Tabelle in Abs. 2 in der linken Spalte aufgeführten Studien- bzw. Prüfungsleistungen im Ergänzungsbereich Medienwissenschaft erbracht haben, studieren weiter nach der bisherigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung.

Tübingen, den 10.10.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den interfakultären M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ (Master of Arts) der ehemaligen Fakultät für Kulturwissenschaften und Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 UniversitätsmedizinG vom 7.2.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen am 29.9.2011 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ (Master of Arts) (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1 vom 20.02.2008) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.10.2011 erteilt.

Artikel 1

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis werden die Worte „Fakultät für Kulturwissenschaften“ durch die Worte „Philosophische Fakultät“ und die Worte „Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Im Mittelpunkt des M.A.-Studiengangs steht die Beschäftigung mit Problemen der politischen Systeme in Greater China (VR China, Taiwan, Hongkong sowie Singapur), in Korea und in Japan sowie die vergleichende Betrachtung dieser Entitäten unter inner-, außen-, friedens-, entwicklungs- und integrationspolitischen Gesichtspunkten.“
3. In § 2 werden in Punkt 3 die Worte „JLPT Stufe 2; HSK Stufe 3“ durch die Worte „Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ ersetzt.
4. In § 5 werden in der Tabelle A Pflichtmodule in Modul 1 Einführung in Politik und Gesellschaft Ostasiens die Worte „2 Pflichtveranstaltungen (je 6 LP)“ durch die Worte „2 Wahlpflichtveranstaltungen (je 6 LP)“ ersetzt.
In § 5 Tabelle A Pflichtmodule werden in Modul 2 Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse die Worte „Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 12 LP)“ durch die Worte „2 Wahlpflichtveranstaltungen (je 6 LP)“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fakultät für Kulturwissenschaften sowie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ durch die Worte „Philosophischen Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Termine für Prüfungen werden zu Beginn des Semesters in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.“
7. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „Fakultät für Kulturwissenschaften und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ durch die Worte „Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Tübingen, den 11.10.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 die nachfolgenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2011, Nr. 10, S. 452 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.10.2011 erteilt.

Artikel 1

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik ist die regelmäßige Teilnahme an den nach § 6 Abs. 4 geforderten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Tübingen, den 10.10.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.), Besonderer Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Rektor der Universität Tübingen in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 12.10.2011 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.), Besonderer Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 11, S. 420 ff, zuletzt geändert mit Satzung vom 18.08.2009, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 9, S. 351 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.10.2011 erteilt.

Artikel 1

1.

Im Besonderen Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.) wird § 6 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

(1) ¹Das Studium dieses B.Sc.-Studiengangs gliedert sich bis zur Zwischenprüfung in wirtschaftswissenschaftliche Module zu je 7,5 Credits und ein Sprachmodul I zu 15 Credits. ²Es gliedert sich in der Bachelorprüfung in zwei Module (Privatrecht und Wirtschafts- und Finanzpolitik) zu 7,5 Credits, ein Sprachmodul II zu 15 Credits, sowie drei Schwerpunktmodule, die je aus zwei bis vier Teilmodulen zu je 7,5 Credits bestehen (vgl. § 7 Abs. 1); es sind insgesamt acht solcher Teilmodule zu belegen. ³Anstelle eines oder zwei dieser acht Teilmodule kann auch das Sprachmodul II um 7,5 bzw. 15 Credits erweitert werden.

(2) ¹Das Studium erfordert bis zur Zwischenprüfung:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu zwölf Pflichtmodulen gemäß Absatz 3 mit einem Gesamtumfang von 90 Credits;
2. zur Profilbildung im dritten Semester die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu einem der Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 4 mit einem Umfang von 7,5 Credits;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Sprachmodul I gemäß § 7a Abs. 2 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits.
²Das Studium erfordert in der Bachelorprüfung:
4. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Modul Privatrecht sowie zum Modul Wirtschafts- und Finanzpolitik zu je 7,5 Credits gemäß Absatz 5 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;

5. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Sprachmodul II gemäß § 7a Abs. 2 Satz 3 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
6. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu je zwei Teilmodulen zu je 7,5 Credits in den drei gewählten Schwerpunktmodulen aus dem Katalog in § 7 Abs. 1 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits; ein erstes Teilmodul zu 7,5 Credits aus einem der Schwerpunktmodule soll bereits im vierten Semester absolviert werden;
7. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits aus den drei nach Ziffer 6 gewählten Schwerpunktmodulen nach freier Wahl mit einem Gesamtumfang von 15 Credits; anstelle eines bzw. beider Teilmodule kann auch das Sprachmodul II nach Ziffer 5 um 7,5 bzw. 15 Credits gemäß § 7a Abs. 2 Satz 7 erweitert werden;
8. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Seminar, Kolloquium) im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit.“

2.

Im Besonderen Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.) wird § 7a Abs. 1, 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 7a Sprachmodule, Schwerpunktmodul Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 richten die Studierenden im Vertiefungsstudium in den Sprachmodulen und ggf. mit dem Schwerpunktmodul XII ihr Studium grundsätzlich entweder

- a. auf die Ausbildung in zwei Wirtschaftsfachsprachen oder
- b. auf Sprache und Kultur des ostasiatischen Sprachraums aus.

²Im Fall a. nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration“ und die Sprachmodule I und II umfassen jeweils eine Ausbildungsstufe

- UNIcert III bzw.
- UNIcert II

gemäß Abs. 2 in einer Wirtschaftsfachsprache aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen und haben je einen Umfang von 15 Credits. ³Im Fall b. nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration and East Asian Studies“; in den Sprachmodulen ist dann eine der Sprachen des ostasiatischen Sprachraumes Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch zu belegen und es kann das Schwerpunktmodul XII Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas gewählt werden. ⁴Der Studierende gibt zu Beginn des Studiums die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an. ⁵Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

(2) ¹Im Fall a. nach Abs. 1 umfasst das Sprachmodul I, sofern ein Angebot in ausreichendem Maße vom Fachsprachenzentrum gewährleistet werden kann:

- a1. UNIcert III in Wirtschaftsenglisch oder
- a2. UNIcert III in Wirtschaftsfranzösisch oder
- a3. UNIcert III in Wirtschaftsspanisch oder
- a4. UNIcert II in Italienisch oder
- a5. UNIcert II in Russisch.

²Liegen zu Beginn des Studiums Vorkenntnisse in Russisch oder Italienisch vor, die eine Einstufung in einen höheren Kurs (ab Europarat-Stufe B2) ermöglichen, umfasst das Sprachmodul I abweichend von Satz 1

- a4. UNIcert III in Wirtschaftsitalienisch bzw.
- a5. UNIcert III in Wirtschaftsrussisch

sofern ein Angebot in ausreichendem Maße vom Fachsprachenzentrum gewährleistet werden kann.

³Das Sprachmodul II umfasst, sofern ein Angebot in ausreichendem Maße vom Fachsprachenzentrum gewährleistet werden kann: eine der unter Sprachmodul I angebotenen Möglichkeiten, die noch nicht belegt wurde (a.1.-a.5). ⁴Es können nicht Italienisch und Russisch mit dem Ziel Ausbildungsstufe UNIcert II belegt werden. ⁵Je Sprachmodul sind 15 Credits an Sprachveranstaltungen des Fachsprachenzentrums nachzuweisen. ⁶Bis zur Zwischenprüfung sind mindestens 15 Credits zu erwerben, bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung weitere 15 Credits. ⁷Das Sprachmodul II kann gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 7 erweitert werden, indem die Lehrveranstaltungen und Prüfung einer weiteren UNIcert-Stufe im Umfang von 7,5 oder 15 Credits in einer der bereits belegten Wirtschaftsfachsprachen zusätzlich absolviert werden, sofern ein entsprechendes Angebot vom Fachsprachenzentrum gewährleistet werden kann.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Tübingen, den 13.10.2011

in Vertretung

Professorin Dr. Stefanie Gropper
Prorektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Einrichtung des Zentrums für islamische Theologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2011 einen zustimmenden Beschluss im Sinne von § 19 Absatz 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gefasst.

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2011 entsprechend § 20 Absatz 1 Nummer 9 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 04.07.2011

Einrichtung des Zentrums für Quantitative Biologie

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 entsprechend § 20 Absatz 1 Nummer 9 LHG zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2011 einen zustimmenden Beschluss im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gefasst.

Tübingen, den 21.07.2011